



ÜBERSICHTSPLAN o.M.

## BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG DER GEMEINDE MÖNKEBERG, KREIS PLÖN, ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11B „STUBENRAUCHSTRASSE/STRAND“

FÜR DAS GEBIET ERLÉNWALD WESTLICH DES GRUNDSTÜCKES STUBENRAUCHSTRASSE 49-55.

BEARBEITUNG : 07.12.2007

SCHRABISCH + BOCK

FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER  
PAPENKAMP 57 24114 KIEL TEL. 0431 664699.0 FAX 0431 664699.29  
E - MAIL : ARCHITEKTEN @ SCHRABISCH-BOCK.DE

GEÄNDERT:

ART DES VERFAHRENS  REGEL-VERFAHREN  VORHABEN-UND ERSCHLIESSUNGSPLAN (§ 12 BauGB)  EINFACHER BEBAUUNGSPLAN (§ 30(3) BauGB)  VEREINFACHTES VERFAHREN (§ 13 BauGB)  BESCHLEUNIGTES VERFAHREN (B-PLÄNE DER INNENENTWICKLUNG, § 13a BauGB)

STAND DES VERFAHRENS :  § 4(1) BauGB  § 3(1) BauGB  § 4a(2) BauGB  § 4(2) BauGB  § 3(2) BauGB  § 4a(3) BAUGB  § 1(7) BAUGB  § 10 BauGB

## Inhaltsangabe

1.	Aufstellungsbeschluss	- 1 -
2.	Lage, Größe und Situation des Geltungsbereiches	- 1 -
3.	Übergeordnete Planungen	- 1 -
4.	Anlass der Änderung des Bebauungsplanes	- 3 -
5.	Inhalt der Planung und Festsetzungen	- 3 -
6.	Auswirkungen der Planung	- 3 -
7.	Grünordnung	- 4 -
8.	Erschließung	- 4 -
9.	Ver- und Entsorgung	- 4 -
10.	Kosten	- 4 -

## **1. Aufstellungsbeschluss**

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11b „Stubenrauchstraße/Strand“ für das Gebiet Erlenwald westlich des Grundstückes Stubenrauchstraße 49-55 erfolgt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.07.2007.

Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11b sind das Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), der § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 133), sowie die Landesbauordnung (LBO).

Das Verfahren wird gem. § 13 Baugesetzbuch als vereinfachtes Verfahren durchgeführt, da durch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11b die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Eine Beeinträchtigung von Schutzgütern liegt nicht vor.

Des Weiteren wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen, da es sich bei der 1. Änderung lediglich um die Festsetzung der tatsächlich vorhandenen Nutzung als Hausgarten handelt. Da der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 11b die Festsetzung „als Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ vorsah, erfolgt ein entsprechender Ausgleich auf einer externen Fläche.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet. Bei der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

## **2. Lage, Größe und Situation des Geltungsbereiches**

Der festgelegte Geltungsbereich umfasst den westlichen Grundstücksteil des Grundstückes Stubenrauchstraße 49-55.

Der Geltungsbereich ist ca. 0,137 ha groß.

## **3. Übergeordnete Planungen**

### **Ortslage, Lage im Raum**

Die Gemeinde Mönkeberg liegt am Ostufer der Kieler Förde im Kreis Plön. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 271 ha.

Es grenzt im Westen unmittelbar an die Kieler Förde (Heikendorfer Bucht). Nachbargemeinden sind im Norden die Gemeinde Heikendorf, im Osten die Gemeinde Schönkirchen und im Süden die Landeshauptstadt Kiel.

Mönkeberg gehört zum Kreis Plön und gehört dem Amt Schrevenborn an. Sitz der Amtsverwaltung ist in der Gemeinde Heikendorf.

#### **4. Anlass der Änderung des Bebauungsplanes**

§ 1 Abs. 3 BauGB zufolge haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Entsprechend der tatsächlich vorhandenen Nutzung als Hausgarten wird die Festsetzung „als Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ zurückgenommen. Die privaten Grünflächen der näheren Umgebung stellen sich alle als Hausgarten dar und bieten somit den Nutzern sowohl die Möglichkeit der Naherholung auf dem eigenen privaten Grundstück, als auch eine freie Gestaltungsmöglichkeit des eigenen Besitzes. Diesen Umständen der näheren Umgebung entsprechend erfolgt nun die Festsetzung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hausgarten.

Entsprechend der Forderung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön erfolgt der Ausgleich auf der externen Ausgleichsfläche „Bergkoppel“ (Größe ca. 2.378m<sup>2</sup>) in der Gemeinde Mönkeberg (angrenzend an das Grundstück Kronsbrok 15). Die Fläche wird mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen im Verhältnis 1:2 aufgeforstet und dauerhaft erhalten.

#### **5. Inhalt der Planung und Festsetzungen**

Allgemeiner Hinweis zum Text:

Der Text – Teil B des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 11b bleibt bestehen.

Festsetzungen :

Festgesetzt wird:

1. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
  - Private Grünfläche, Zweckbestimmung Hausgarten
2. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)
  - Elektrizität (Trafo)

Erläuterungen zu den einzelnen v.g. Festsetzungen:

Zu oben Pkt. 1:

Die tatsächliche Nutzung der Fläche entspricht der einer privaten Grünfläche, die als Hausgarten genutzt wird. Dies entspricht auch den privaten Grünflächen der näheren Umgebung. Mit der Darstellung als Grünfläche, in Verbindung mit der Zweckbindung „Hausgarten“ möchte die Gemeinde dem Willen Ausdruck verleihen, diese für den Ortscharakter wichtigen Bereiche als Gärten zu erhalten. Andere Formen der Nutzung, z.B. eine Bebauungsverdichtung, werden hier von der Gemeinde nicht befürwortet.

Zu oben Pkt. 2

Die Festsetzung als Fläche für Versorgungsanlagen erfolgt zur Sicherung der Versorgung mit Elektrizität. An dieser Stelle steht eine Trafostation.

#### **6. Auswirkungen der Planung**

Auswirkungen auf Naturschutz / Landschaftspflege / Landschaftsbild

Der Grünordnungsplan zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 11b behält weiterhin Bestand. Lediglich der Ausgleich erfolgt wie unter Punkt 4 erläutert extern im Verhältnis 1:2.

Eine Veränderung des Landschaftsbildes erfolgt nicht, da die tatsächliche Nutzung nicht verändert wird.

## 7. Grünordnung

Die Aufstellung eines Grünordnungsplanes und eines Umweltberichtes sieht das verfahren nach § 13 BauGB nicht vor. Da es sich hier um die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11b handelt, bleiben die wesentlichen Aussagen des Grünordnungsplanes zur ursprünglichen Planung weiterhin bestehen.

## 8. Erschließung

Die Erschließung ist vorhanden; der Planbereich ist von der Stubenrauch Straße aus bereits erschlossen.

## 9. Ver- und Entsorgung

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind bereits vorhanden.  
Das Niederschlagswasser versickert auf dem Grundstück.  
Die Abfallentsorgung ist vorhanden.

## 10. Kosten

Kosten für die Gemeinde fallen nicht an.

Gebilligt durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.07.2008.

Mönkeberg, 10.1. AUG. 2008

Gemeinde Mönkeberg

Heintz  
Bürgermeister



Siegel

Aufgestellt: Kiel, 07.12.2007

Schrabisch + Bock

Freischaffende Architekten und Stadtplaner

Papenkamp 57, 24114 Kiel, Fon 0431 664699-0, Fax.0431 66469-29